



- ### Rechtsgrundlagen
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
  2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
  3. Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
  4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
  5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
  6. Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1997, in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung

- ### Textliche Festsetzungen
- I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB**  
 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Eine Doppelhaushälfte ist als ein Gebäude zu verstehen, so dass je Doppelhaus maximal 4 Wohneinheiten zulässig sind. Die sonstige Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.
- II. Hinweise**  
 Im Plangebiet können paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien auftreten. Folgende Hinweise sind deshalb zu beachten:
1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 125, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
  2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
  3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

### ZEICHENERKLÄRUNG

**I. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen  
 - unterirdische Gasfernleitung  
 - nachrichtlich übernommen

15. Sonstige Planzeichen  
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**III. Planmaße / Bestandsangaben**

- Flurgrenze  
 - Flurstücksgrenze  
 - Flurstücksnummer  
 - topogr. Umrisslinie  
 - Wohngebäude  
 - Wirtschaftsgebäude

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift Riss NRW) entsprechend dem RdEnt. d. IM NRW v. 6.6.1997 - III C4 - 7120 SMBl. NRW 71342 angewendet worden.

### Verfahrensvermerk

Für die städtebauliche Planung Rheine, 08.05.2018

Produktgruppe Stadtplanung	<b>gez. Dörtelmann</b> Städt. Oberbaurat
Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.	
Rheine, 08.05.2018	Produktgruppe Vermessung
	<b>gez. Groß de Wente</b> Städt. Vermessungsoberrätin
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.	
Rheine, 08.05.2018	Der Bürgermeister In Vertretung
	<b>gez. Gausmann</b> Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine vom 22.11.2017 in der Zeit vom 08.01.2018 bis einschließlich 08.02.2018 öffentlich ausgelegen.	
Rheine, 08.05.2018	Der Bürgermeister In Vertretung
	<b>gez. Gausmann</b> Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 08.05.2018 als Satzung beschlossen worden.	
Rheine, 08.05.2018	
<b>gez. Dr. Lüttmann</b> Der Bürgermeister	<b>gez. Reuter</b> Schriftführer
Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 04.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	
Rheine, 05.06.2018	Der Bürgermeister In Vertretung
	<b>gez. Gausmann</b> Beigeordneter

# Stadt Rheine

## Bebauungsplan Nr. 67

### Kennwort: "Burrichterstr. / Laustr."

Fachbereich: Planen und Bauen  
 Produktgruppe: Stadtplanung

Maßstab: 1:1.000  
 Stand: 10.04.2018

Übersichtsplan M. 1 : 10.000  
 Geobasisdaten des Landes NRW © Geobasis NRW